

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 1		Grundlagen		
(1)		Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.	¹ Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten. ² Verfahren sind unter anderem Vergleiche, Widersprüche, Einsprüche zu Ordnungsmaßnahmen, einstweilige Anordnungen, Feststellungsklagen, Verpflichtungsklagen, Parteiausschlussverfahren, sofortige Beschwerden und Berufungen.	¹ Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten. ² Verfahren sind unter anderem Vergleiche, Widersprüche, Einsprüche zu Ordnungsmaßnahmen, einstweilige Anordnungen, Feststellungsklagen, Verpflichtungsklagen, Parteiausschlussverfahren, sofortige Beschwerden und Berufungen.
(2)		Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.	Sie ¹ Die Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung Gliederung bindend. ² Eine Erweiterung oder Abänderung der Schiedsgerichtsordnung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung die Schiedsgerichtsordnung dies ausdrücklich vorsieht.	¹ Die Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Gliederung bindend. ² Eine Erweiterung oder Abänderung der Schiedsgerichtsordnung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit die Schiedsgerichtsordnung dies ausdrücklich vorsieht.
	neuer (3)		¹ Ein heranziehen höherrangigen Rechts ist immer möglich.	¹ Ein heranziehen höherrangigen Rechts ist immer möglich.